



DIÖZESE
INNSBRUCK

Diözesanblatt

Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck

Inhalt

Dokumentation

1. Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltfriedenstag am 01. Januar 2025
2. Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
3. Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken am 11. Februar 2025
4. Hirtenwort von Bischof Hermann Glettler zum Jahr der Hoffnung 2025
5. Information zum Online-Schematismus

Gesetze

6. Statut Priesterrat
7. Decretum Generale: Vereinheitlichung Bezeichnung auf Filialkirchen
8. Statut Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär:innen in der Diözese Innsbruck
9. Statut slw Schulverein
10. Statut Förderverein Telefonseelsorge (Krisenintervention)

Pastorale Praxis

11. Überweisung von Mess-Stipendien und Report Mess-Stipendien 2024
12. Firmungen 2025
13. Caritas-Haussammlung im März 2025
14. Sammlung: für die Christ:innen und Hl. Stätten im Hl. Land – 12./13.04.2025

Personalnachrichten

15. Diakonweihe, personelle Veränderungen
16. Diözesane Gremien/Kommissionen, kirchliche Vereine
17. Todesfälle

Mitteilungen

18. Altarweihe
19. Zur Information und Beachtung

Dokumentation

1. Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltfriedenstag am 01. Januar 2025

Gebet von Papst Franziskus

Vergib uns unsere Schuld, Herr,
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern,
und schenke uns in diesem Kreislauf der Verge-
bung deinen Frieden,
jenen Frieden, den nur du geben kannst:
denen, die ihr Herz entwaffnen lassen,
denen, die voller Hoffnung ihren Brüdern und
Schwestern die Schulden nachlassen wollen,
denen, die furchtlos bekennen, dass sie bei dir in
Schuld stehen,
denen, die nicht taub bleiben für den Schrei der
Ärmsten.

Die gesamte Botschaft zum Weltfriedenstag
ist unter folgendem Link abrufbar: www.vatican.va/content/francesco/de/messages/peace/documents/20241208-messaggio-58giornatamondiale-pace2025.html.

Dokumentation

2. Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der
sozialen Kommunikationsmittel ist unter folgendem
Link abrufbar: www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/20250124-messaggio-comunicazioni-sociali.html.

Dokumentation

3. Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken am 11. Februar 2025

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der
Kranken ist unter folgendem Link abrufbar: [www.vatican.va/content/francesco/de/messages/sick.index.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/sick/index.html). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Blattes lag noch keine deutsche Übersetzung vor.

Dokumentation

4. Hirtenwort von Bischof Hermann Glettler zum Jahr der Hoffnung 2025

Hoffnung – lässt nicht zugrunde gehen

Hoffnung ist uns tief ins Herz geschrieben. Sie ist der innere Antrieb, der lange Atem angesichts der vielfältigen Zumutungen des Lebens. Hoffnung ist gefragt – nicht erst dann, wenn die Gesundheit bedroht ist. „So lange ich atme, hoffe ich“ – der gelehrte Cicero hat verstanden, dass wir bis zum letzten Atemzug zumindest eine Restmenge Hoffnung benötigen. Ohne Hoffnung kann kein Mensch überleben, auch keine Gesellschaft. Wir sind global gesehen nahe an einigen kritischen Kipp-Punkten. Die großen Ökosysteme unserer Erde beginnen zu flackern, wie die Experten sagen. Dieses Bild verwende ich für das emotionale Flackern einer nervösen Gesellschaft. Unsicherheit und Unbarmherzigkeit liegen in der Luft, auch viele Ängste und Hoffnungslosigkeit. Umso wichtiger ist es, „jedem Rede und Antwort zu stehen“, der nach dem vernünftigen Grund unserer Hoffnung fragt, wie es im ersten Petrusbrief heißt (1 Petr 3,15).

Pilgerschaft der Hoffnung

Mit großer Weitsicht hat Papst Franziskus das Heilige Jahr 2025 unter das Motto „Pilger der Hoffnung“ gestellt. Er ermutigt uns, in diesem Jahr das nötige Vertrauen wiederzufinden – „in den zwischenmenschlichen Beziehungen, in der Förderung der Würde eines jeden Menschen und in der Achtung vor der Schöpfung“. Mich überzeugt das Bild von der Pilgerschaft, denn Hoffnung ist kein Fertigprodukt, sondern ein Weg. Viele kleine Schritte sind notwendig und niemand soll zurückgelassen werden. Dafür stehen wir als synodale Kirche. Wir sind gemeinsam unterwegs mit gläubigen und suchenden Menschen – inmitten einer bunten Gesellschaft. Letztlich leben wir von der Hoffnung, die Menschen vor uns zum Durchhalten motiviert hat. Jeder von uns kann Personen aufzählen, die trotz vieler Entbehrungen und Belastungen nicht aufgegeben haben. Manche darunter waren Alltagsheilige! Sollten wir verzagen?

Hoffnung miteinander teilen

Im November wurde St. Hedwig, der katholische Dom in Berlin nach einer langjährigen Sanierung wieder

geöffnet. Ich durfte in der Unterkirche ein Kunstwerk installieren, das die Hoffnung thematisiert, die über unser irdisches Leben hinausweist. Erzbischof Heiner Koch erzählte mir am Rande der Feierlichkeiten von einer Begegnung mit einem Professor der Humboldt-Universität: Obwohl er sich selbst als Agnostiker bezeichnete, bat er ihn, für seine sterbenskranke Frau zu beten. Als sie dann verstarb, lud er den Bischof zum Begräbnis ein. Es war eine rein säkulare Feier. Bei der persönlichen Verabschiedung nach der Zeremonie versicherte ihm der trauernde Mann, dass seine Anwesenheit für ihn das Wichtigste gewesen sei. Darauf erwiderte Heiner Koch etwas überrascht, dass er nichts beigetragen habe. „Doch“, antwortete der Professor, „sie stehen für eine Hoffnung, die wir uns selbst nicht geben können“. Mich bewegt diese Geschichte. Manchmal wird uns auch selbst erst in einer existentiellen Krise bewusst, dass die einzige, auch über den Tod hinaus tragende Hoffnung, Jesus selbst ist.

Hoffen gegen alle Resignation

Wenn die Hoffnung versiegt, schwindet die Lebenskraft. Das Warum und Wozu es sich lohnt, das Leben anzupacken, geht verloren. Resignation legt sich nahe. Auch in der zunehmenden Gereiztheit und Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft kann sich Hoffnungslosigkeit ausdrücken. Die Sprache verroht und das soziale Miteinander wird kälter. Was tun? Hoffnung wäre die nötige Alternative – aber sie lässt sich nicht machen. Sie ist ein Geschenk Gottes. Aus diesem Grund nennen wir sie eine „göttliche Tugend“. Sie „lässt nicht zugrunde gehen“, wie Paulus im Brief an die junge christliche Gemeinde in Rom schreibt (Röm 5,5), weil sie uns Gott mit dem Geist seiner Liebe ins Herz gegossen hat. Dieses intensive Bild bringt zum Ausdruck, dass wir innerlich erfüllt sind, nicht leer. Wenn wir dem Heiligen Geist in uns Raum geben, wachsen Widerstandskraft, Freude und Kreativität, die wir dringend brauchen – in allem!

Die Wallfahrt zueinander

Ein Tiroler Pfarrer hat mir erzählt, dass er bei einer Lourdes-Wallfahrt einen Gottesdienst mit der Einladung zur Krankensalbung feiern wollte. In der Vorbereitung bemerkte er jedoch, dass sich in der Gruppe kaum Kranke befanden, sondern vielmehr Angehörige, die stellvertretend für viele zum Gnadenort aufgebrochen sind. Klar war dem Pfarrer, dass er keine Als-ob-Geschichte machen wollte. Aber was tun? Schließlich lud er dennoch alle zur Salbung ein, aber mit dem Auftrag, dass sie unmittelbar nach dem Heimkommen jene Menschen aufsuchen sollten, für die sie unterwegs waren – ihnen sollten sie „die gesalbten Hände“ auflegen. Und sie taten es. Viele erzählten, dass sie bei diesen Besuchen sehr viel Hoffnung vermitteln konnten. Es war eine echte „Wallfahrt zueinander“. Machen wir bitte im „Heiligen Jahr“ viele Besuche dieser Art – persönlich und pfarrlich organisiert. Es ist wichtig, dass wir einander Hoffnung zusprechen!

Hoffnung als „Handwerk“

Vermutlich sprechen wir vom wichtigsten Handwerk, das jeder von uns ausüben kann: Trösten, jemandem unter die Arme greifen, die Hände zum Teilen öffnen. Aufhelfen und anpacken, wo es nottut – und sich dabei auch die Hände schmutzig machen. Jemandem am Krankenbett die Hand halten oder streicheln – und gelegentlich einander eine Umarmung schenken. Ich denke ganz besonders auch an die vielen Handgriffe der Hoffnung in der Begleitung von Kindern und Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind. Unzählige „Handreichungen“ in der Pflege und in

den vielen sozialen Berufen. Nicht zuletzt ist es notwendig und heilsam, einander die Hand zu reichen, wenn Lieblosigkeit und Verletzungen Menschen entzweit haben. Hoffnung kehrt dorthin zurück, wo Versöhnung geschieht. Es braucht den Mut für den ersten Schritt – eine verkrampte Hand, die sich löst, und eine Bitte um Entschuldigung. Ein Neubeginn ist immer möglich!

Mit dem Anker der Hoffnung

Hoffnung ist mehr als Optimismus. Wer hofft, bleibt Realist – er muss Schwierigkeiten nicht schönreden, Probleme nicht verdrängen. Hoffnung ist die nötige Spannkraft des Herzens, bewirkt Geduld und lässt uns das Leben annehmen, so wie es ist – vorläufig und niemals perfekt. Christliche Hoffnung stützt sich auf Gottes Verheißung einer neuen Welt, in der es eine größere Gerechtigkeit geben wird, Lebens- und Zukunftschancen für alle. Wirkliche Hoffnung erdet den Menschen. Nicht zufällig ist ihr Symbol der Anker. Auch in stürmischen Zeiten und bei möglichen Gegenwinden können wir einen Aufbruch wagen. Das Schiff des persönlichen Lebens und das Schiff der Kirche werden nicht an einem Felsen zerschellen. Wer hofft, ist in Gott verankert. Seine Zusage von Nähe trägt und vertreibt alle Furcht.

Begeben wir uns in dieser Weise von Neuem auf eine schöne und herausfordernde Pilgerschaft der Hoffnung! Den Segen Gottes dafür erbitte ich für alle Menschen unserer Diözese.

Bischof Hermann Glettler

Dokumentation

5. Information zum Online-Schematismus

Der Zentrale Dienst Kanzlei und Recht der Diözese Innsbruck, unter der Leitung von Kanzler Dr. Winfried Schluifer, freut sich, mitteilen zu dürfen, dass der neue Schematismus vorliegt und dieser online über den beiliegenden QR-Code bzw. über den Link <https://isidor-mobile.dibk.at/druckschematismus.pdf> abgerufen werden kann. Durch die neue Form im online-Format ist jeden Tag die tagesaktuelle Version zugänglich.

Inhaltliche Anmerkungen zum Schematismus senden Sie bitte an kanzlei@dibk.at.



Gesetze

6. Statut Priesterrat

I. Zielsetzung und Rechtsstellung

Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium der Diözese gleichsam als Senat des Diözesanbischofs. Als beratendes Gremium unterstützt er den Diözesanbischof nach Maßgabe des Rechts bei der Leitung der Diözese und vertritt das Presbyterium in den Angelegenheiten des geistlichen Standes und Dienstes. Die Funktionsdauer des Priesterrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert fünf Jahre. Bei Eintritt der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen. Seine Aufgaben übernimmt in dieser Zeit das Konsultorenkollegium. Innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung von der Diözese muss der neue Diözesanbischof den Priesterrat neu bilden. Für die vorzeitige Auflösung des Priesterrates aufgrund schwerwiegender Umstände gilt c. 501 § 3 CIC.

Aus den Mitgliedern des Priesterrates hat der Diözesanbischof das aus sechs bis zwölf Priestern bestehende Konsultorenkollegium jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bilden, dem die im Kirchlichen Gesetzbuch näher bestimmten Aufgaben zukommen.

Nach Ablauf von fünf Jahren nimmt es seine Aufgaben so lange wahr, bis ein neues Kollegium eingesetzt wird (c. 502 § 1 CIC).

II. Aufgaben

1. Beratung von Vorlagen des Diözesanbischofs, des Konsistoriums bzw. der anderen diözesanen Räte und der Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates in allen wichtigen pastoralen Angelegenheiten.
2. Anregungen und Vorschläge an das Konsistorium bzw. die anderen diözesanen Räte und die bischöflichen Ämter.
3. Beratung von Fragen, in denen der Diözesanbischof gemäß den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches den Priesterrat hören muss (z.B. Einberufung einer Diözesansynode c. 461 § 1 CIC, Beschluss über die Profanierung einer Kirche c. 1222 § 2 CIC, die Errichtung, Aufhebung und größere Veränderung von Pfarren c. 515 § 2 CIC).
4. Die Behandlung von Anliegen des priesterlichen Dienstes, des priesterlichen Lebens und der priesterlichen Gemeinschaften im Hinblick auf den kirchlichen und weltlichen Bereich.

terlichen Gemeinschaften im Hinblick auf den kirchlichen und weltlichen Bereich.

5. Wahl und Entsendung von zwei Delegierten und zwei Ersatzmitgliedern für die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Priesterräte

III. Arbeitsweise des Priesterrates

Der Priesterrat wird vom Diözesanbischof jährlich zu zwei ordentlichen Tagungen, einer viertägigen im Herbst und einer zweitägigen im Frühjahr, einberufen. Bei Bedarf bzw. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Die Tagung im Herbst beinhaltet einen Tag als Studientag zu einem bestimmten Thema, das in der vorhergehenden Priesterratssitzung vorgeschlagen wird.

IV. Zusammensetzung

Der Diözesanbischof ist kraft seines Amtes der Vorsitzende des Priesterrates. Diesem gehören von Amts wegen, durch Wahl oder durch Kooptierung durch den Diözesanbischof an:

1. Ordentliche Mitglieder (**mit Stimmrecht**)
 - Generalvikar
 - Bischofsvikar(e)
 - Offizial
 - Kanzler (nur wenn Priester)
 - Regens des Priesterseminars
 - Dekan/aufgrund der Dekanatskonferenzen 1 gewählter Vertreter in den Priesterrat; aus dem Dekanat Innsbruck insgesamt 3 Vertreter
 - 1 Vertreter der Kooperatoren
 - 1 Vertreter der Priester im Ruhestand
 - Diözesanjugendseelsorger
 - 1 Vertreter der Ordensoberen

Ernennt der Bischof einen Priester zum Konsultor, der nicht Mitglied des Priesterrates ist, wird dieser gleichzeitig mit der Ernennung Mitglied des Priesterrates (mit Stimmrecht).

2. Außerordentliche Mitglieder (**ohne Stimmrecht**)
 - 1 Vertreterin der Ordensoberinnen

- 1 Vertreter der ständigen Diakone im Ehrenamt
- 1 Vertretung der theologischen Fakultät
- Leitung folgender PB und ZD:
 - BILDUNG.gestalten
 - CARITAS.stärken
 - SCHULE.bilden – bischöfliches Schulamt
 - SEELSORGE.leben
 - ZUKUNFT.glauben
 - Kanzlei und Recht
 - Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - Personal
 - Wirtschaft und Finanzen
- Leitung der Stabsstellen Bischofsbüro und Generalvikar
- 1 Vertreter und 1 Vertreterin aus dem Vorstand der Berufsgemeinschaft der Pastoralen Berufe

Die außerordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich die Möglichkeit der Teilnahme (ausgenommen bei Tagesordnungspunkten, die explizit das Leben und die Spiritualität von Priestern betreffen) und bekommen für jede Sitzung des Priesterrates die TO zugeschickt.

3. Mitglieder durch Kooptierung:

Der Diözesanbischof kann bis zu drei Priester aus dem Welt- und Ordensklerus ernennen.

V. Wahlordnung

1. Die Wahl der Vertreter in den Priesterrat wird vier Wochen vor dem vom Diözesanbischof festgelegten Wahltermin durch das Generalvikariat ausgeschrieben und durchgeführt.
2. Aktives und passives Wahlrecht haben
 - alle Priester im aktiven Dienst der Diözese Innsbruck, die in der Diözese Innsbruck inkardiniert sind,
 - alle nicht in der Diözese Innsbruck inkardinierten Welt- und Ordenspriester, die in der Diözese Innsbruck durch ein Dekret des Ordinarius ein Amt innehaben,
 - alle in der Diözese Innsbruck inkardinierten Priester, die nach Ausübung ihres Amtes in den Ruhestand getreten sind und in der Diözese Innsbruck ihren Wohnsitz haben.

Das Wahlrecht kann nur in einer Wählergruppe ausgeübt werden; die diesbezügliche Festlegung geschieht durch die amtliche Wählerliste.

3. Die Wahl der Dekanatsvertreter erfolgt in der Dekanatskonferenz im Anschluss an die Dekanewahl, indem die Pfarrer bzw. jene Priester, denen

die Leitung einer Pfarre anvertraut ist, und die Vikare im Dekanat den Vertreter für den Priesterrat wählen.

4. Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus der jedem Dekanat zugesandten amtlichen Wahlliste. Für die geheime Wahl unter Vorsitz eines vom Diözesanbischof bestellten Wahlleiters werden von diesem zwei Wahlhelfer und ein Schriftführer bestimmt, der das Wahlprotokoll anzufertigen hat. Dieses ist unmittelbar nach der Wahl dem Generalvikar zu übermitteln.

Erreicht ein Priester bereits beim ersten Wahlgang 50 Prozent der Stimmen, so gilt er als gewählt, wenn nicht, genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das kanonische, bei Gleichheit des kanonischen Alters das physische Alter.

5. Die Wahl der übrigen in IV genannten Vertreter erfolgt anhand von amtlichen Listen durch Briefwahl. Der verschlossene Briefumschlag ist bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin dem Generalvikariat zuzusenden. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Generalvikar in Gegenwart von zwei benannten Zeugen vor. Als gewählt gilt jeweils jener Priester, welcher die relative Mehrheit der Stimmen erzielt. Der Vertreter der Ordensoberen und die Vertreterin der Ordensoberinnen werden durch die diözesane Ordenskonferenz und der Vertreter/die Vertreterin der theologischen Fakultät von dieser ermittelt.
6. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Diözesanbischofs. Alle Mitglieder des Priesterrates werden durch ein Dekret bestellt.
7. Die Namen der gewählten und vom Diözesanbischof bestätigten Mitglieder, die Mitglieder von Amts wegen sowie die vom Diözesanbischof kooptierten werden im Diözesanblatt veröffentlicht.
8. Nachwahlen von Mitgliedern innerhalb der fünfjährigen Funktionsperiode erfolgen für den Rest der verbleibenden Zeit.

VI. Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Generalvikar, ex officio
 - Leitung SEELSORGE.leben ex officio
 - 3 weitere Priester, die vom Priesterrat gewählt werden
2. Der Priesterrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte die drei

zu wählenden Priester des Vorstandes. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

3. Dem Vorstand obliegt es, die Sitzungen und entsprechenden Vorlagen vorzubereiten.
4. Der Diözesanbischof kann aus dem Vorstand einen geschäftsführenden Vorsitzenden bestellen bzw. wählen lassen, der in seinem Auftrag die Tagungen des Priesterrates leitet.

VII. Geschäftsordnung

1. Tagungstermine

- a. Der Priesterrat wird vom Diözesanbischof bzw. dem geschäftsführenden Vorsitzenden in dessen Auftrag einberufen. Die Sekretariatsagenden liegen beim Generalvikariat.
- b. Die persönliche Einladung an die Mitglieder des Priesterrates erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- c. Alle ordentlichen und kooptierten Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Priesterrates verpflichtet. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, wird ein Mitglied für den Rest der Funktionsperiode gewählt.
- d. Der Priesterrat kann Experten und Gastreferenten/Gastreferentinnen (ohne Stimmrecht) zuziehen und Arbeitsgruppen zur Weiterbehandlung bestimmter Themen einsetzen.
- e. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugesandt wird. Dazu ist vom Priesterrat ein Protokollführer zu bestellen.
- f. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - die anwesenden und entschuldigenden Mitglieder
 - den Wortlaut der Anträge
 - den wesentlichen Inhalt der Diskussionen
 - das genaue Ergebnis jeder Abstimmung

2. Tagesordnung

- a. Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand des Priesterrates. Die festgelegte

Tagesordnung bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

- b. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorlagen zur Abstimmung einzubringen; diese müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorgelegt werden; sie werden mit der Tagesordnung ausgesandt.

3. Beschlussfassung

- a. Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen und kooptierten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, außer der Diözesanbischof ist mit einer absoluten Mehrheit einverstanden.
- b. Ungültige Stimmen sind als Ablehnung eines Antrages zu werten, Stimmenthaltungen sind möglich.
- c. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Eine geheime Abstimmung wird nur dann vorgenommen, wenn fünf der anwesenden Mitglieder dies verlangen. In Personalangelegenheiten erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim.
- d. Die Beschlüsse erlangen Rechtskraft durch bischöfliche Bestätigung und deren Veröffentlichung im Diözesanblatt.

VIII. Schlussbestimmung

Diese Fassung des Statuts mit Wahl- und Geschäftsordnung des Priesterrates wurde in den Sitzungen des Priesterrates vom 25.06.2024/13.11.2024 und des Konsistoriums vom 18.06.2024/19.11.2024 beraten. Bischof Hermann Glettler hat diese mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2025** in Kraft gesetzt.

Damit wird das Statut vom 06.08.2008 außer Kraft gesetzt (Vgl. Verordnungsblatt, Jg. 83, 06.08.2008, Nr. 52)

(Reg. Zl. 31-1-j/2024-703) **Gesetze**

7. Decretum Generale: Vereinheitlichung Bezeichnung auf Filialkirchen

Die Bezeichnung sämtlicher territorial umschriebener Teilgemeinschaften innerhalb von Pfarren (Pfarrvikariate, Exposituren, Kaplaneien und Seelsorgestellen) wird nach Anhörung und Beratung im Priesterrat vom 12.–15.11.2024 vereinheitlicht und lautet hinkünftig „Filialkirche“.

Die Vereinheitlichung der Bezeichnung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen der einzelnen Filialkirchen. Dies bedeutet, dass die bisherigen Vermögensverwaltungen (Pfarrkirchenrat) unter Beachtung der einschlägigen Regelungen weiter bestehen bleiben können und auch bestehende Pfründe gem. der Festlegung der Bischofskonferenz

(Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1 vom 25. Jänner 1984, 7) unverändert bestehen bleiben. Diese werden künftig als „Filialkirchenpfründe“ bezeichnet.

Auf Grundlage dieses Dekrets erfolgt auch eine grundbücherliche Richtigstellung durch die Diözese Innsbruck.

(Reg. Zl. 31-1/y/2024-738)

Gesetze

8. Statut Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär:innen in der Diözese Innsbruck

Präambel

Alle getauften und gefirmten Christ:innen haben „Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi“ (vgl. Vat. II, Apostolicam actuositatem Nr. 2). So tragen auch alle Pfarrsekretär:innen in spezifischer Weise Verantwortung für die Sendung der Kirche. Dazu bringen sie neben ihren persönlichen Charismen ihre fachlich erworbene Kompetenz ein und unterstützen dadurch die Gesamtpastoral in der Pfarre. Eine persönliche christliche Spiritualität und Lebensführung ist die Basis ihrer je eigenen Berufung, die sie im kirchlichen Engagement leben.

I. Zweck der Berufsgemeinschaft

Die Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär:innen in der Diözese Innsbruck ist ein Zusammenschluss der Pfarrsekretär:innen zum Zweck der Interessensvertretung der Mitglieder gegenüber der Diözese sowie zur Erfüllung der in Punkt IV genannten Aufgaben. In arbeits- und sozialrechtlichen Fragen werden die Mitglieder vom Betriebsrat der Diözese Innsbruck vertreten.

II. Sitz

Der Sitz der Berufsgemeinschaft ist die jeweilige Adresse, wo der / die Vorsitzende seine / ihre Hauptdienststelle hat.

III. Mitgliedschaft

Der Berufsgemeinschaft gehören alle diözesanen, pfarrlichen und ehrenamtlichen Pfarrsekretär:innen an.

IV. Aufgabe der Berufsgemeinschaft

Aufgabe der Berufsgemeinschaft ist es:

1. den Informationsaustausch und den Kontakt unter den Mitgliedern sowie die gegenseitige Unterstützung und Vernetzung zu fördern und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen
2. zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder beizutragen, wobei sie in diesem Bereich mit dem Zentralen Dienst Personal zusammenarbeitet. Der Zentrale Dienst Personal organisiert die laufende Fort- und Weiterbildung für die Pfarrsekretär:innen
3. das Berufsbild zu reflektieren und weiterzuentwickeln
4. die Mitglieder mit ihren Anliegen gegenüber den Verantwortlichen der Diözese zu vertreten, wobei die Leitung des Zentralen Dienstes Personal zuständiger Ansprechpartner für die Berufsgemeinschaft ist
5. den Kontakt und die Zusammenarbeit mit diözesanen Stellen zu pflegen sowie bei thematischen Schwerpunkten mit der Diözese Innsbruck zusammenzuarbeiten
6. Organisation eines alle zwei Jahre stattfindenden Studientages

V. Organisation

§ 1 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung, zu der alle Mitglieder der Berufsgemeinschaft eingeladen werden, findet alle zwei Jahre statt.
2. Weiters kann der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

3. Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a. Die Wahl des Vorstandes
- b. Beschlussfassungen über wichtige Fragen, die die Berufsgemeinschaft betreffen
- c. Beschlussfassung über Statutenänderungen

4. Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, nach Ablauf einer halben Stunde ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zehn Mitglieder der Berufsgemeinschaft anwesend sind.

5. Beschlussfassung

- a. für Beschlussfassungen in der Vollversammlung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b. für Statutenänderungen, für den Ausschluss eines Mitgliedes sowie für die Beschlussfassung der Auflösung der Berufsgemeinschaft ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Berufsgemeinschaft nach innen und außen zu vertreten. Der Vorstand wird im Rahmen der Vollversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

VI. Wahl des Vorstandes

§ 1

Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.

§ 2

Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen und die Ergebnisse bekanntzugeben und am Ende der Wahl den gewählten Kandidaten/die gewählte Kandidatin zu befragen, ob dieser/diese die Wahl annimmt.

§ 3

Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

§ 4

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Dekret.

VII. Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist es:

1. Vertretung der Interessen der Mitglieder der Berufsgemeinschaft gegenüber der Diözese beziehungsweise gegenüber dem jeweiligen Dienstgeber
2. Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Vollversammlung
3. Organisation und Durchführung des alle zwei Jahre stattfindenden Studientages sowie Organisation und Durchführung allfälliger unterjährig stattfindender Fortbildungsveranstaltungen.

VIII. Finanzieller Aufwand

Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

1. ein entsprechender Betrag wird aus dem Budget des Generalvikariates bereitgestellt. Die Höhe wird jährlich in Absprache mit der Leitung des Zentralen Dienstes Personal festgesetzt.
2. durch Wahrnehmung von Möglichkeiten der Eigenmittelaufbringung.
3. Die Kosten für den diözesanen Studientag und Fortbildungsveranstaltungen der Berufsgemeinschaft werden in Absprache mit der Leitung des Zentralen Dienstes Personal von der Diözese Innsbruck getragen

IX. Auflösung der Berufsgemeinschaft

§ 1 Auflösung

Die Auflösung der Berufsgemeinschaft bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs.

§ 2 Vermögen bei Auflösung

Das vorhandene Vermögen ist in der Diözese Innsbruck für gleiche oder ähnliche Zwecke einzusetzen. Bei Uneinigkeit über die Verwendungen entscheidet der Diözesanbischof.

X. Schlussbestimmungen

Das Statut wird nach Beratung im Konsistorium vom 02.07.2019 und Beschlussfassung in der Vollversammlung vom 25.04.2022 vom Diözesanbischof

mit Rechtswirksamkeit vom **25.04.2022** dauerhaft in Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2024-712)

Gesetze

9. Statut slw Schulverein

(ZVR-Zahl 439399424)

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „slw Schulverein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 6094 Axams/Tirol.
3. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg.
4. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung, Erhaltung und Weiterführung von katholischen Privatschulen insbesondere der „Fröhlich-Schule“ und der „Privaten Schule Elisabethinum“. Die Erhaltung und Weiterführung dieser Einrichtungen hat nach den Grundsätzen der katholischen Kirche für die katholischen Privatschulen zu erfolgen, dies unter besonderer Berücksichtigung der franziskanischen Spiritualität.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein darf ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01.01. bis 31.12.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, Aussendungen und Verteilung von Informationen und Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Heranziehung der elektronischen Informationsträger.

3. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Kostenersätze durch öffentliche Stellen
 - b. Subventionen
 - c. Schulgeld bzw. andere Schülerbeiträge
 - d. Mitgliedsbeiträge
 - e. Erträge aus Veranstaltungen
 - f. Beiträge aus Spenden und Sammlungen
4. Die Vereinsgebarung unterliegt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

§4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, und in außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit auf andere Weise fördern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jedenfalls:
 - a. Der Provinzial der zuständigen Kapuzinerprovinz
 - b. Die Kuratoriumsmitglieder des Vereins slw Soziale Dienste der Kapuziner
 - c. Weitere natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen und von der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen worden sind.
3. Außerordentliches Mitglied sind jedenfalls:
 - Ein Vertreter der Diözese Innsbruck
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als allenfalls von Ihnen ein-

gezahlte Kapitalbeträge und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung dieser Sacheinlagen zu berechnen ist.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Monatsende unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist erfolgen, er ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten oder aus einem sonstigen wichtigen Grund verfügt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in und das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung als Leitungsorgan
- zwei Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins soll in der Regel jährlich, muss aber wenigstens alle drei Jahre stattfinden. Sie wird von der Geschäftsführung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Wunsch der Geschäftsführung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen bzw. wenn es 1/10 der Mitglieder verlangt, innerhalb von einem Monat stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche nur persönlich oder durch eine:n schriftlich bevollmächtigte:n Vertreter:in abgegeben werden kann.
8. Juristische Personen werden durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können erst wirksam werden mit der Zustimmung durch die Diözese Innsbruck.

11. Die Abgabe der Stimme erfolgt mit Handzeichen.
12. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung.
13. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung können auch in elektronischer Form (z.B. Telefon- und Videokonferenzen) oder in hybrider Form (unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder in elektronischer Form) stattfinden.

§10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung der Geschäftsführung.
4. Festsetzung der Höhe eines etwaigen Mitgliedsbeitrages und Festlegung der betroffenen Mitglieder.
5. Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
7. Im Falle einer Beschlussfassung über Statutenänderungen wird der Beschluss erst mit Genehmigung durch die Diözese Innsbruck wirksam.
8. Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, insbesondere die Festlegung einer etwaigen Ressortverteilung sowie die Festlegung von Geschäften, für die ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung notwendig ist. Dies betrifft jedenfalls die strategische Planung für den Schulverein und/oder grundsätzliche organisatorische Änderungen der Vereinsstruktur.
9. Die Bestellung und Abberufung der jeweiligen Direktor:innen der Schulen.

§11 Vertretung nach außen

Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt der Geschäftsführung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten einzeln.

Bei außergewöhnlichen Geschäften, das sind

- Der An- oder Verkauf von Liegenschaften
- Die Verpfändung oder sonstige Belastung von Liegenschaften
- Die Aufnahme von Darlehen und Krediten
- Die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem jährlichen Volumen von mehr als EUR 70.000 im Einzelfall

wird der Verein nur rechtsgültig vertreten insofern zwei Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen.

§12 Leitungsorgan

Die Geschäfte des Vereins werden nach den folgenden Bestimmungen durch die Geschäftsführung geführt.

Die Geschäftsführung ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

§13 Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Mitgliederversammlung bestellt und enthoben. Bei der Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Geschäftsführung kommt den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Nominierten zur Geschäftsführung kein Stimmrecht zu. Die Geschäftsführung besteht aus 2 Personen, kann aber auch aus 3 Personen bestehen. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Schulvereins, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Schulvereins nach außen entsprechend den Regelungen im § 11, sohin einzelne Aufgaben nicht durch diese Statuten anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
2. Die Funktionsperiode der Geschäftsführung beträgt 5 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Jede Funktion in der Geschäftsführung ist persönlich auszuüben.
3. Bei Gefahr in Verzug ist die Geschäftsführung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anord-

nungen zu treffen. In so einem Fall ist das zuständige Vereinsorgan baldmöglichst einzuberufen und mit diesen Angelegenheiten zu befassen.

4. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der Geschäftsführung durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt.

§14 Aufgabenbereich der Geschäftsführung

1. Der Aufgabenbereich der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten die Sicherstellung des täglichen Betriebs, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Planung des schulischen Leistungsangebotes, die Auswahl der Lehrer:innen und die Vorbereitung der Bestellung der Direktor:innen.

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder

1. Der Verein steht Kraft seiner geschichtlichen Entwicklung unter dem ehrenvollen ideellen Vorsitz des jeweiligen Provinzials der zuständigen Kapuzinerprovinz.
2. Der Provinzial oder die Geschäftsführung können jederzeit fachkundige Personen ohne Sitz und Stimme als beratende Mitglieder in die Mitgliederversammlung kooptieren.

§16 Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses sowie die Einhaltung der Bestimmung des §3 Abs. (4) dieser Statuten. Sie haben der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht Mitglied der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung sein.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

5. So lange die Voraussetzungen des §22 Abs. (2) VerG vorliegen bzw. sich der Verein freiwillig einer Jahresabschlussprüfung gemäß §22 Abs. (2) VerG unterzieht, ist eine Bestellung von Rechnungsprüfer:innen nicht erforderlich.

§17 Vereinsstreitigkeiten

1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet vereinsintern endgültig ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 7 Tagen der Geschäftsführung ein Mitglied als Schiedsrichter:in namhaft macht. Diese genannten Schiedsrichter wählen aus den Mitgliedern einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes ist das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich dem Verein slw Soziale Dienste der Kapuziner zu übergeben, der dieses ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Fall, dass der Verein slw Soziale Dienste der Kapuziner nicht mehr existiert wird das Vereinsvermögen treuhändig an die Caritas der Diözese Innsbruck mit der Verpflichtung übergeben, ein eventuell vorhandenes Restvermögen ausschließlich für einen mildtätigen Zweck im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.02.2025** genehmigt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-042)

Gesetze

10. Statut Förderverein Telefonseelsorge (Krisenintervention)

Mit Datum vom 05.12.1980 wurde der Förderverein Telefonseelsorge (Krisenintervention) als privater kirchlicher Verein mit Rechtspersönlichkeit errichtet.

Gemäß c. 117 iVm c. 322 § 2 CIC genehmigt und billigt der Diözesanbischof von Innsbruck die vorgelegte

Änderung des Statuts mit Rechtswirksamkeit vom 25.11.2024.

(Reg. Zl. 31-1/j/2024-728)

Pastorale Praxis

11.Überweisung von Mess-Stipendien und Report Mess-Stipendien 2024

Im Jahr 2024 wurden nach eingehender Prüfung von der Diözese Innsbruck Priester folgender (Erz-) Diözesen, Orden und Vereinigungen mit Mess-Stipendien unterstützt:

- in Burundi: Diözese Gitega
- in der Demokratischen Republik Kongo: Diözese Kikwit, Vereinigung Soeurs de Marie au Kwango
- in Indien: Diözesen Chingleput, Cochin, Kottapuram, Ootacamund, Punalur, Verapoly, die Orden Little Flower Province und Vincentian Congregation
- in Österreich: Canisianum, Jesuiten, Pfarre Innsbruck-Saggen, Priester bei den Barmherzigen Schwestern/Innsbruck Kettenbrücke
- in Rumänien: Diözese Satu Mare

Insgesamt wurden dorthin Mess-Stipendien in der Höhe von 70.145,- € geschickt und deren Persolvierung durch die jeweilige Empfänger:innen bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der strengerer Finanzierungsregelungen des Vatikans Mess-Stipendien ab sofort ausschließlich durch das Generalvikariat an die jeweilige Diözese weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe von Mess-Stipendien an Partnerpfarren oder persönlich bekannte Priester in der Weltkirche ist erlaubt, wenn davor eine Erlaubnis des Generalvikars schriftlich (gerne per Mail) eingeholt wurde. Bestätigungen über persolvierte

Messintentionen werden vom Generalvikariat dokumentiert, damit nachgewiesen kann, dass die von Gläubigen mit Vertrauen erbetenen Hl. Messen auch wirklich gefeiert wurden. Mess-Stipendien, die nicht innerhalb eines Jahres gefeiert werden können, sind bitte wie üblich spätestens am Jahresende an das Generalvikariat auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: AT59 2050 3000 0001 0140

Verwendungszweck: 3607 (Messintentionen) und Angabe der Pfarrnummer

Pastorale Praxis

12. Firmungen 2025

Dekanat Seelsorgeraum	Datum	Uhrzeit	Firm- spen- der				
Dekanat Axams				Baumkirchen- Gnadenwald- Mils	07.06.2025	10:00 Uhr	GV
ROK, Ranggen- Oberperfuss- Kematen	09.05.2025	17:00 Uhr	Hr	Hall	24.05.2025	10:00 Uhr	Bü
	10.05.2025	10:00 Uhr	Hr		09.06.2025	09:30 Uhr	Ri
	18.05.2025	10:00 Uhr	Hr				
Westliches Mittelgebirge	07.06.2025	10:00 Uhr	Hr	Dekanat Imst			
				Imst-Gurgltal	24.05.2025	09:00 Uhr	An
					24.05.2025	11:00 Uhr	An
					14.06.2025	10:00 Uhr	An
					22.06.2025	10:00 Uhr	An
Dekanat Breitenwang				Inneres Pitztal	06.06.2025	19:00 Uhr	An
Oberlechthal	09.05.2025	18:00 Uhr	Hi		07.06.2025	09:00 Uhr	An
	10.05.2025	09:00 Uhr	Hi	Inntal	21.06.2025	09:00 Uhr	Pa
Region Reutte	14.06.2025	10:00 Uhr	Bü	Vorderes Pitztal	31.05.2025	09:00 Uhr	An
	07.06.2025	18:00 Uhr	Ne		21.06.2025	09:00 Uhr	An
	14.06.2025	18:00 Uhr	Ne		28.06.2025	09:00 Uhr	An
Tannheimertal und Jungholz	16.05.2025	10:00 Uhr	Ne	Pfarre Nasse- reith	24.05.2025	09:30 Uhr	St
Zwischentoren	15.06.2025	10:00 Uhr	Ne				
	27.06.2025	18:00 Uhr	Ne				
Pfarre Vils	13.06.2025	18:00 Uhr	Er				
Dekanat Fügen-Jenbach				Dekanat Innsbruck			
Finkenberg- Hippach- Aschau	29.05.2025	09:30 Uhr	Ho	Amras-Neu- Pradl-Pradl-St. Norbert	29.05.2025	17:00 Uhr	W
	31.05.2025	09:30 Uhr	Me	Arzl-Mühlau- Saggen	14.06.2025	18:00 Uhr	GV
	01.06.2025	09:30 Uhr	Kü		19.10.2025	10:00 Uhr	Kr
Fügen-Ried- Kaltenbach- Uderns	09.06.2025	10:00 Uhr	Me	Hötting-Hunger- burg-St. Niko- laus	09.06.2025	10:00 Uhr	W
	15.06.2025	10:00 Uhr	GV				
	21.06.2025	18:00 Uhr	GV	Innsbruck Allerheiligen- Kranebitten	15.06.2025	10:00 Uhr	Kr
Jenbach-Müns- ter-Wiesing	14.06.2025	10:00 Uhr	Me				
	14.06.2025	18:00 Uhr	Pa	Innsbruck-West	31.05.2025	10:00 Uhr	GV
	15.06.2025	10:00 Uhr	Me	Pius-Rum- NeuRum	07.06.2025	10:00 Uhr	Ri
St. Margare- then-Strass- Schlitters	07.06.2025	09:00 Uhr	Pa	St. Paulus-St. Pirmin	14.06.2025	17:00 Uhr	Ri
	14.06.2025	09:00 Uhr	Fi				
Pfarre Tux	13.06.2025	17:00 Uhr	KW	Wilten-Wilten- West	07.06.2025	18:00 Uhr	W
Dekanat Hall in Tirol				Pfarre Inns- bruck-Maria am Gestade	14.06.2025	16:00 Uhr	Hu
Absam-Absam- Eichat-Thaur	08.03.2025	10:00 Uhr	KW				
	08.03.2025	16:00 Uhr	KW				

Landschaftliche
Pfarre Inns-
bruck-Mariahilf

Dekanat Lienz

Lienz Nord	07.06.2025	10:00 Uhr	BB
Lienz Süd	24.05.2025	10:00 Uhr	We
	25.05.2025	10:00 Uhr	We
Sonnseite	14.06.2025	08:30 Uhr	Tr
	14.06.2025	11:00 Uhr	Tr
Vorderes Iseltal	10.05.2025	17:00 Uhr	B

Dekanat Matrei am Brenner

Mittleres Wipp- tal	17.05.2025	10:00 Uhr	Hr
	24.05.2025	10:00 Uhr	GV
Oberes Wipptal	14.06.2025	10:00 Uhr	Ri
Stubai	16.05.2025	18:00 Uhr	Bü
	17.05.2025	10:00 Uhr	Bü
	24.05.2025	10:00 Uhr	B
	24.05.2025	15:00 Uhr	B
	31.05.2025	10:00 Uhr	Bü

Dekanat Matrei in Osttirol

Hopfgarten i.D.- St. Veit i.D.-St. Jakob i.D.	31.05.2025	10:00 Uhr	Ma
Matrei i.O.- Huben-Kals	31.05.2025	10:00 Uhr	Tr

Dekanat Prutz

Dreiländereck	08.06.2025	10:00 Uhr	Ri
Fließ	14.06.2025	16:00 Uhr	MF
Prutz-Kaunertal	24.05.2025	17:30 Uhr	Ri
	25.05.2025	10:00 Uhr	Ri
Sonnenplateau	14.06.2025	10:00 Uhr	Ko
Pfarre Kalten- brunn	14.06.2025	10:00 Uhr	RSch
Pfarre Nauders	07.06.2025	15:00 Uhr	B

Dekanat Schwaz

Fiecht-Stans- Vomp	24.05.2025	16:00 Uhr	Er
	08.06.2025	09:45 Uhr	G
	14.06.2025	16:00 Uhr	Er

Fritzens- Volders-Wattens	24.05.2025	17:00 Uhr	GV
	24.05.2025	16:00 Uhr	Sch
	14.06.2025	10:00 Uhr	GV

Kolsass-Weer- Weerberg	01.06.2025	09:00 Uhr	G
	09.06.2025	09:00 Uhr	KW
Terfens-Pill- Vomperbach	07.06.2025	10:00 Uhr	Mü
Pfarre Schwaz- Maria Himmel- fahrt	14.06.2025	09:30 Uhr	G
Pfarre Schwaz- St. Barbara	09.06.2025	09:30 Uhr	SM

Dekanat Sillian

Abfaltersbach- Anras-Strassen	09.06.2025	10:00 Uhr	Ma
Hochpustertal	21.06.2025	10:00 Uhr	Tr
Tiroler Gailtal	15.06.2025	10:00 Uhr	Ri
Pfarre Außervill- graten	14.06.2025	10:00 Uhr	Se

Dekanat Silz

Längenfeld- Huben-Gries	13.06.2025	10:00 Uhr	Ri
Mieminger Plateau	17.05.2025	09:30 Uhr	St
	24.05.2025	09:30 Uhr	KW
Oetz-Sautens	31.05.2025	10:00 Uhr	Sch
Umhausen- Tumpen-Köfels- Niederthai	06.06.2025	17:00 Uhr	B

Dekanat Telfs

Inzing-Hatting- Polling	14.06.2025	10:00 Uhr	Sch
	14.06.2025	17:00 Uhr	Sch
	15.06.2025	10:00 Uhr	Sch
Seefeldler Plateau	21.06.2025	10:00 Uhr	Sch
Telfs	06.06.2025	17:00 Uhr	Sch
	07.06.2025	10:00 Uhr	Sch
	07.06.2025	17:00 Uhr	Sch
Westliche Salz- straße	07.06.2025	17:00 Uhr	RSch
Zirl-Petttau	10.05.2025	08:30 Uhr	GV
	10.05.2025	11:00 Uhr	GV

Dekanat Wilten-Land

Aldrans- Ampass-Lans- Sistrans ¹	13.06.2025	17:00 Uhr	W
Glungezer	07.06.2025	14:30 Uhr	W
	07.06.2025	10:00 Uhr	W
Gries-St. Sigmund-Sell- rain	14.06.2025	15:00 Uhr	W
Mutters-Natters	21.06.2025	09:30 Uhr	RSch
Patscherkofel	17.05.2025	10:00 Uhr	RSch
	24.05.2025	18:00 Uhr	RSch
Pfarre Völs	14.06.2025	09:00 Uhr	W

Dekanat Zams

Landeck	17.05.2025	10:00 Uhr	RSch
Oberes Paznaun	21.06.2025	10:00 Uhr	Bü
Unteres Paznaun	14.06.2025	17:00 Uhr	RSch
	15.06.2025	10:00 Uhr	RSch
Zams-Zammer- berg-Schönwies	07.06.2025	10:00 Uhr	B

Legende für die Abkürzungen der Firmspender

An	=	Dekan Franz Angermayer
B	=	Bischof MMag. Hermann Glettler
BB	=	P. Bernhard Bürgler SJ
Bü	=	Propst Msgr. Mag. Jakob Bürgler
Er	=	Abt em. Prälat Mag. German Erd OCist
Fi	=	Abt Prälat Eduard Fischnaller CRSA
G	=	Abtprimas Jeremias Schröder OSB
GV	=	Generalvikar Mag. Roland Buemberger

¹ Seelsorgeraum ab 01.02.2025 aufgelöst, vgl. Pkt. 15.

Hi	=	Dekan Cons. Mag. Franz Hinterholzer
Ho	=	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
Hr	=	Dekan Dr. Dariusz Hrynyszyn
Hu	=	Propst em. Prälat Dr. Florian Huber
Ko	=	Dekan Cons. Mag. Martin Komarek
Kr	=	Dekan Mag. Bernhard Kranebitter
Kü	=	Dekan D. Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem
KW	=	Dekan Mag. Kidane Korabza Wodajo Bak. MA
Ma	=	Dekan Mag. Josef Mair
Me	=	Prior P. Gottfried Meier OSB
MF	=	Mag. Martin Ferner
Mü	=	Dekan Cons. Mag. Martin Müller
Ne	=	Dekan Mag. Franz Neuner
Pa	=	Dekan Dr. Jakob Patsch
Ri	=	Diözesanjugend-/Jungscharseelsorger P. Mag. Peter Rinderer MA SDB
RSch	=	Abt em. Prälat Mag. Raimund Schreier OPraem
Sch	=	Dekan Cons. Mag. Dr. Peter Scheiring
Se	=	Dekan Mag. Andreas Seehauser
SM	=	Cons. Stanislaus Majewski
St	=	Abt Cyrill Greiter OCist
Tr	=	Dekan Dr. Franz Troyer
W	=	Abt MMag. Leopold Baumberger BA OPraem
We	=	Provinzial P. Fritz Wenigwieser OFM

Auskünfte zum genauen Ort der Firmgottesdienste erteilt bei Bedarf gerne das Generalvikariat. Weitere Informationen bezüglich Firmungen finden Sie unter www.dibk.at/Glaube-Feiern/Firmung.

Pastorale Praxis

13. Caritas-Haussammlung im März 2025

Auch dieses Jahr bitten wir wieder alle Pfarren, die Caritas-Haussammlung zu unterstützen. Gerade im Heiligen Jahr 2025 möchten wir mit dieser sozialen Initiative der Hoffnung ein starkes Zeichen setzen. Seitens der Tiroler Landesregierung wurde der Sammlungszeitraum vom 01. bis zum 31. März 2025 bewilligt.

„Not sehen und handeln“ – das ist der Auftrag und die tägliche Arbeit der Caritas. Menschen in ihrer individuellen Notsituation zu helfen, ihnen Auswege und Perspektiven aufzuzeigen u.a. durch ein offenes Ohr im Demenz-Servicezentrum, eine warme Mahlzeit in den Wärmestuben, eine helfende Hand in Not- und Krisensituationen bei oftmals überlasteten Familien, eine schnelle unbürokratische Hilfe bei Katastrophen – wie Brand, um nur einige zu nennen.

Wir danken schon jetzt allen Pfarrern und Pfarrkurator:innen, allen Mitarbeiter:innen im seelsorglichen Dienst und in den Pfarrbüros, allen Koordinator:innen sowie den Haussammlerinnen und Haussammlern, aber auch allen Spenderinnen und Spendern für die Unterstützung, ohne die eine wirksame Hilfe nicht möglich wäre.

Caritas-Direktorin Mag. Elisabeth Rathgeb

IBAN: AT79 3600 0000 0067 0950

Verwendungszweck: Caritas-Haussammlung 2025

Pastorale Praxis

14. Sammlung: für die Christ:innen und Hl. Stätten im Hl. Land – 12./13.04.2025

Wie jedes Jahr findet auch heuer wieder die Sammlung für die Christ:innen und Heiligen Stätten im Heiligen Land am Wochenende des Palmsonntags, 12./13. April 2025 statt. Wir bitten um gewissenhafte Durchführung der Sammlung! Vielen Dank!

Die gesammelten Beträge bitte auf folgendes Konto einzahlen:

IBAN: AT59 2050 3000 0001 0140

Personalnachrichten

15. Diakonweihe, personelle Veränderungen

Diakonweihe

Fr. Philip Joseph M. Maria Joseph OSM als Diakon für die Tiroler Servitenprovinz am 08.12.2024 durch Bischof Hermann Glettler

SCHULE.bilden – Bischöfliches Schulamt

Mag. Elisabeth Hammer als außerordentliches Mitglied im „slw Schulverein“ (Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

Diözesane Aufgaben – Bischöfliches Ordinariat

Diözesangericht

Birgit Jäger als Notarin (Rechtswirksamkeit von 10.12.2024 bis 31.12.2025)

Stabsstelle Bischofsbüro

Mag. Martina Hausmann als Leiterin und Notarin (Rechtswirksamkeit von 01.02.2025 bis 31.01.2030)

SEELSORGE.leben – Gefängnisseelsorge

P. Dr. Christian Marte SJ als Seelsorger (ea) (Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 31.07.2025)

Roman Ptasiuk als Seelsorger der ukrainisch griechisch-katholischen Kirche des Hll. Wolodymyr und Olha im Gebiet der Diözese Innsbruck (Rechtswirksamkeit ab 01.12.2024)

Stabsstelle Generalvikar

MMag. Norbert Zur als Delegat für administrative eherechtliche Angelegenheiten (Rechtswirksamkeit von 01.11.2024 bis 31.10.2029)

SEELSORGE.leben – Pfarre und Gemeinschaften

Roman Ptasiuk als Seelsorger der ukrainischen Gottesdienst-Gemeinde (Rechtswirksamkeit ab 01.12.2024)

Wirtschaft und Finanzen – Kirchliches Bauen

Mag. Dr. Stefan Schöch BA als Diözesankonservator (Rechtswirksamkeit von 01.02.2025 bis 31.01.2030)

ZUKUNFT.glauben

Mag. Martin Lesky als Leiter und Notar
(Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 31.10.2028)

Natalie Margreiter als stellvertretende Leiterin
(Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 31.10.2028)

Dekanate/Seelsorgeräume/Pfarren

DEKANAT AXAMS

Seelsorgeraum Westliches Mittelgebirge

Roman Ptasiuk als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit ab 02.01.2025)

DEKANAT BREITENWANG

Rinoy Joy als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat
(Rechtswirksamkeit ab 01.01.2025)

DEKANAT IMST

Seelsorgeraum Imst-Gurgltal

Pfarre Imsterberg

MMag. Thomas Witsch als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit ab 01.01.2025)

DEKANAT INNSBRUCK

Mag. Paul Kneußl als Dekan-Stellvertreter
(Rechtswirksamkeit von 29.11.2024 bis 24.09.2029)

Seelsorgeraum Amras-Neu-Pradi-Pradi-St. Norbert

D. Mag. Johannes Hohenwarter BA OPraem als
Leiter des SR und Pfarrer im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

Pfarre Innsbruck Maria am Gestade

Mag. Paul Kneußl als Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit ab 08.01.2025)

DEKANAT LIENZ

Seelsorgeraum Lienz Süd

P. Mag. Josef Höller OFM als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Cons. P. Mag. Raimund Kreidl OFM als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT PRUTZ

Seelsorgeraum Dreiländereck

P. Lic. theol. Simon Plankensteiner als Kooperator
im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.10.2024 bis 31.08.2026)

DEKANAT SILLIAN

Seelsorgeraum Abfaltersbach-Anras-Strassen

Pfarre Strassen

Manuela Walder als Pfarrkoordinatorin (ha)
(Rechtswirksamkeit rückwirkend ab 01.01.2024)

DEKANAT TELFS

Seelsorgeraum Westliche Salzstraße

P. Bruno Haider FSO als mithelfender Priester im
SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT WILTEN-LAND

D. Mag. Christoph Pernter OPraem als Dekan-Stell-
vertreter
(Rechtswirksamkeit von 26.11.2024 bis 15.10.2029)

Seelsorgeraum Glungezer

Errichtung mit den Pfarren Aldrans, Ampass, Rinn
und Tulfes
(Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

D. Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem als
Leiter und Pfarrer im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

D. MMag. Patrick Busskamp OPraem als Vikar im
SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

Seelsorgeraum Patscherkofel

Errichtung mit den Pfarren Igls, Lans, Patsch, Sistrans, St. Peter-Ellbögen und Vill
(Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

D. MMag. Maximilian Thaler OPraem als Leiter und Pfarrer im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

Cons. D. Norbert Gapp OPraem als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

D. Royinson Panachikkal BA OPraem als Vikar im SR
(Rechtswirksamkeit ab 01.02.2025)

DEKANAT ZAMS

Basile Harusha als Dekanatsjugendseelsorger
(Rechtswirksamkeit von 12.11.2024 bis 31.08.2029)

Entpflichtungen

Diözesangericht

Andrea Geyr als Notarin und Aktuarin
(Rechtswirksamkeit mit 30.11.2024)

Stabsstelle Bischofsbüro

Mag. Josef Baittrok als Leiter und Notar
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Mag. Volodymyr Voloshyn als Seelsorger der ukrainisch griechisch-katholischen Kirche des Hll. Wolodymyr und Olha im Gebiet der Diözese Innsbruck
(Rechtswirksamkeit mit 01.12.2024)

SEELSORGE.leben – Pfarre und Gemeinschaften

D. Magnus Roth OPraem als Tourismusseelsorger
(Rechtswirksamkeit mit 31.12.2024)

Mag. Volodymyr Voloshyn als Seelsorger der ukrainischen Gottesdienst-Gemeinde
(Rechtswirksamkeit mit 01.12.2024)

Wirtschaft und Finanzen – Kirchliches Bauen

Mag. Rudolf Silberberger als Diözesankonservator
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

DEKANAT BREITENWANG

Mag. Alois Gedl als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat
(Rechtswirksamkeit mit 31.12.2024)

DEKANAT IMST

Seelsorgeraum Imst-Gurgltal

Johannes Schwemberger als Std. Diakon
(Rechtswirksamkeit mit 31.12.2024)

Pfarre Imsterberg

Johannes Schwemberger als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit mit 31.12.2024)

DEKANAT INNSBRUCK

Seelsorgeraum Amras-Neu-Pradl-Pradl-St. Norbert

D. MMag. Maximilian Thaler OPraem als Leiter und Pfarrprovisor im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Pfarre Innsbruck Maria am Gestade

Mag. Roland Buemberger als Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit mit 07.01.2025)

DEKANAT LIENZ

Seelsorgeraum Lienz Süd

Pfarre Lienz St. Marien

Cons. P. Mag. Raimund Kreidl OFM als Kooperator
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT PRUTZ

Seelsorgeraum Dreiländereck

Expositur Spiss/Gstalda

Roland Schlammingner als Pfarrkoordinator (ea)
(Rechtswirksamkeit mit 31.12.2024)

DEKANAT SCHWAZ**Seelsorgeraum Fritzens-Volders-Wattens****Pfarre Wattens**

Anton Grubinger als Std. Diakon
(Rechtswirksamkeit mit 08.12.2024)

DEKANAT WILTEN-LAND**Seelsorgeraum Aldrans-Ampass-Lans-Sistrans**

Auflösung
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

D. Mag. Johannes Hohenwarter BA OPraem als
Leiter des SR und Pfarrprovisor im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

D. Royinson Panachikkal BA OPraem als Koopera-
tor im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Seelsorgeraum Rinn-Tulfes

Auflösung
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

D. Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem als
Leiter und Pfarrer im SR
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Personalnachrichten**Pfarre Igls**

D. Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem als
Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

D. MMag. Patrick Busskamp OPraem als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Pfarre Patsch

Cons. D. Norbert Gapp OPraem als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Pfarre St. Peter-Ellbögen

D. Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem als
Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Pfarre Vill

D. Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem als
Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

D. MMag. Patrick Busskamp OPraem als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

16. Diözesane Gremien/Kommissionen, kirchliche Vereine

**Erweiterte Kommission für den Ständigen Diakon-
nat**

Generalvikar Mag. Roland Buemberger (ex offio)
Dipl. PAss Gerhard Hartmann als Mitglied
Dipl. Päd. Leo Hinterlechner als Mitglied
MMag. Roland Hofbauer als Mitglied
Mag. Andreas Mühlegger als Mitglied
Herbert Scharler als Mitglied
Gerhard Schild als Mitglied
Univ.-Prof. P. Dr. Franz Weber MCCJ als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 22.11.2024 bis 31.10.2025)

Kommission für den Ständigen Diakonat

Franz Angermayer als Mitglied
Dipl. theol. Wolfgang Geister-Mähner Bakk. als
Mitglied ohne Stimmrecht
Andrea Schild als Mitglied
Gerhard Schild als Mitglied
MMag. Thomas Witsch als Mitglied
RR Dipl. Päd. Helmuth Zipperle als Mitglied ohne
Stimmrecht
(Rechtswirksamkeit von 22.11.2024 bis 31.10.2025)

Konsistorium

Mag. Martin Lesky als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 31.10.2028)

Dr. Mira Stare als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 02.01.2025 bis 31.12.2031)

MMag. Thomas Witsch als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 02.01.2025 bis 31.12.2030)

Kuratorium über die Verleihung von Verdienstzeichen und Ehrenzeichen

Mag. Martina Hausmann als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.02.2025 bis 31.01.2030)

Notburga-Gemeinschaft

Mag. Georg Schödl als geistlicher Begleiter
(Rechtswirksamkeit ab 01.01.2025)

Priesterrat

Mag. Martina Hausmann als außerordentliches Mitglied (ohne Stimmrecht)
(Rechtswirksamkeit von 01.02.2025 bis 31.01.2030)

Mag. Martin Lesky als außerordentliches Mitglied (ohne Stimmrecht)
(Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 31.10.2028)

Liegenschaftsstiftung

Mag. Alexander Erhart als Mitglied des Stiftungsrates

Personalnachrichten

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees als Mitglied des Stiftungsrates

Mag. Peter Wacker als Mitglied des Stiftungsrates
(Rechtswirksamkeit von 06.02.2025 bis 05.02.2030)

Entpflichtungen

Diözesaner Vermögensverwaltungsrat (Wirtschaftsrat)

Mag. Josef Baittrok als geschäftsführender Vorsitzender
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Konsistorium

Mag. Josef Baittrok als Mitglied
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Kuratorium über die Verleihung von Verdienstzeichen und Ehrenzeichen

Mag. Josef Baittrok als Mitglied
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

Notburga-Gemeinschaft

Mag. Martin Ferner als geistlicher Begleiter
(Rechtswirksamkeit mit 31.12.2024)

Priesterrat

Mag. Josef Baittrok als Mitglied (ohne Stimmrecht)
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

17. Todesfälle

Im Herrn verschieden

P. Conrad Forer MHM
08.03.1935 – 08.12.2024

Missionar P. Conrad Forer MHM, der im St. Josefs Missionshaus Absam und den Pfarren Absam-Eichat und Volders tätig war, ist am 08. Dezember in Brixen verstorben. Am 13. Dezember 2024 wurde er in seiner Heimatgemeinde St Jakob im Ahrntal beigesetzt. Der Herr schenke ihm die ewige Ruhe.

Cons. D. Sigmund Albin Hepperger OPraem
05.01.1934 – 10.01.2025

Wenige Tage nach seinem 91. Geburtstag verstarb am 10. Januar Prämonstratenser-Chorherr D. Sigmund Albin Hepperger. Sein Aufwachsen unter kargen Verhältnissen in St. Sigmund i. Sellrain war für ihn prägend. 1954 ins Stift Wilten eingetreten, war er nach der Priesterweihe 1960 Kooperator in Lans-Sistrans und Hötting und – selbst begeisterter Bergsteiger und Skifahrer – 1964 als Olympiaseelsorger im Einsatz. Im Stift war er Rektor des Norbertinums, Novizen- und Klerikermagister und Prior. Von 1975-

2012 war er mit Leib und Seele Pfarrer in der Basilika Wilten. Nach seiner Pensionierung hat er sich seelsorglich in St. Norbert, Heiligwasser, in der Seniorenresidenz und bis zuletzt als Sonntagsaushilfe in Unterberg engagiert. Herzensanliegen waren

für D. Hepperger die Weitergabe des Glaubens im Religionsunterricht und die Sorge um obdachlose Menschen. D. Hepperger war ein eifriger Beter des Rosenkranzes und hat viele Menschen im Gebet mitgetragen. Möge er in Frieden ruhen.

Mitteilungen

18. Altarweihe

Konsekration des Altars und Segnung des Ambos und des Tabernakels in der Filialkirche Leins am 08.12.2024 durch Abt em. Prälat Mag. German Erd OCist.

Mitteilungen

19. Zur Information und Beachtung

Namens- und Inhaltsverzeichnis im Diözesanblatt

Beginnend mit dem Jahr 2024 wird die Herausgabe eines jährlichen Inhalts- und Namensverzeichnisses am Ende eines Diözesanblatt-Jahrganges eingestellt. Das Auffinden gezielter Inhalte und Namen wird durch die digitale Veröffentlichung des Blattes und die dadurch mögliche digitale Suchfunktion gewährleistet und erleichtert.

Chrisammesse 2025

Die Chrisammesse findet am Mittwoch, 16. April 2025 um 10:30 Uhr im Dom St. Jakob in Innsbruck statt. Weitere Informationen folgen mit der Einladung.

Pastorale Bildung

Professionelle Seelsorge. Spirituelle Selbstbestimmung

Immer mehr Menschen berichten von spirituellem Missbrauch. Die Auswirkungen für die Betroffenen sind gravierend. „Ich wusste nicht mehr, wer ich war“ – so beschreibt Elaia Merced im Buch „Selbstverlust und Gottentfremdung“ die Folgen der spirituellen Manipulation.

Die Diskussion um spirituellen Missbrauch führt zu Verunsicherung bei Seelsorgerinnen und Seelsorgern, weil sie vor der Herausforderung stehen, sich „richtig“ zu verhalten. Sie sind in ihrer pastoralen Fachlichkeit angefragt. Große Fragen stehen im Raum: Wo beginnt spiritueller Missbrauch? Kann er unbeabsichtigt, aus „Versehen“, stattfinden? Welche Bedingungen und Situationen fördern und erschweren diesen Missbrauch? Welche Personengruppen sind besonders gefährdet? Wie können Betroffene in der seelsorglichen Begleitung Entlastung finden? Wie kann die spirituelle Selbstbestimmung von Menschen gefördert werden?

Ziel der Veranstaltung ist es, in Seelsorge und Begleitung die spirituelle Selbstbestimmung von Menschen erkennen und fördern zu können. Das Online-Format wendet sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, die achtsam sein wollen, um traumasensible und freizheitsfördernde safe spaces zu ermöglichen.

Datum: 28.03.2025, 09:00 – 12:00 Uhr

Ort: Online

Weitere Informationen und Anmeldung bis 14.03.2025 unter www.fwb-freising.de/veranstaltung/1233.

Theologie im Gespräch 2025 (vormals: Dies facultatis)

Kriege und ihre langen Schatten. Anlässlich 80 Jahre Ende des Zweiten Weltkriegs

Vor 80 Jahren endete der Zweite Weltkrieg, doch dessen Folgen sind bis heute allgegenwärtig: die Auslöschung weiter Teile der jüdischen Bevölkerung in Europa, die durch den Krieg erzwungene Migration von zig Millionen Menschen, nationale Grenzziehungen, verfassungsrechtliche Grundlagen, die Europäische Union etc. Nicht zuletzt werden sich Nachkommen der Kriegsgeneration der transgenerationalen Folgen kriegsbedingter Traumata innerhalb der eigenen Familie bewusst. Dass Kriege schon seit Jahrtausenden Langzeitfolgen zeitigen, wird in klassischen literarischen Werken wie in biblischen Texten deutlich. So ist es eine traurige Gewissheit, dass auch die Kriege der Gegenwart über Generationen hinweg Konsequenzen nach sich ziehen werden. An der Katholisch-Theologischen Fakultät nehmen wir das Gedenken an das Kriegsende von 1945 zum Anlass, die langen Schatten der Kriege aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln zu betrachten: Expert:innen bringen historische, psychologische, literarische und spirituelle Gesichtspunkte in die gemeinsame Diskussion ein.

Datum: 29.04.2025, 14:00 – 18:00 Uhr

Ort: Katholisch-Theologische Fakultät Innsbruck

Weitere Informationen und Anmeldung bis

06.04.2025 unter www.uibk.ac.at/theol/aktuelles-veranstaltungen/2025/2025-04-29-theologie-im-gespraech-2025.html.

Stark als Team: Noch erfolgreicher inter- und multiprofessionell in der Pastoral zusammenarbeiten

Hilfreiche Werkzeuge, um interdisziplinär noch vertrauensvoller zusammenzuarbeiten, Ihre Leistungsfähigkeit zu optimieren und die Qualität der Seelsorge vor Ort zu verbessern. Erproben Sie – gestärkt durch Inputs, Tools und Methoden – wie Sie in geteilter Verantwortung mit gegenseitiger Wertschätzung der unterschiedlichen Professionen viel bewegen und die Kirche vor Ort vielfältig bereichern.

Datum: 13.10.2025 – 15.10.2025

Ort: Caritas-Pirckheimer-Haus, Nürnberg

Weitere Informationen und Anmeldung bis

12.09.2025 unter www.fwb-freising.de/veranstaltung/1185.

Bischöfliches Ordinariat Innsbruck

Dr. Winfried Schluifer

Kanzler

Mag. Roland Buemberger

Generalvikar

Medieninhaberin (Verleger): Diözese Innsbruck, vertreten durch Generalvikar Mag. Roland Buemberger, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Herausgeber und Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Verlags- und Herstellungsort: 6020 Innsbruck; Unternehmensgegenstand: röm.-kath. Diözese; Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Diözese Innsbruck.